

Anlage NDA

Freigegeben am 13/04/2021

Inhalt

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Präambel..... | 3 |
| 2 | Geschäftsgeheimnisse..... | 3 |
| 3 | Geheimhaltungspflichten | 4 |
| 4 | Offenlegung von Informationen gegenüber Beschäftigten und Dritten | 5 |
| 5 | Rechte an Geschäftsgeheimnissen | 5 |
| 6 | Gegenstände mit Geschäftsgeheimnissen | 6 |
| 7 | Herausgabe, Vernichtung oder Löschung von Informationen | 6 |
| 8 | Nachweispflichten und Informationspflichten | 7 |
| 9 | Datenschutz | 7 |
| 10 | Haftung der Parteien..... | 8 |
| 11 | Kosten | 8 |
| 12 | Laufzeit dieser Vereinbarung..... | 8 |
| 13 | Schlussbestimmungen..... | 8 |

Anlage NDA(nachfolgend „**Vereinbarung**“)**1 Präambel**

- 1.1. Die Parteien stehen in einer Geschäftsbeziehung, über die Zurverfügungstellung von Cloud-Leistungen (nachfolgend zusammengefasst als „**Geschäftszweck**“).
- 1.2. Im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck erlangen die Parteien Geschäftsgeheimnisse über und von der jeweils anderen Partei, deren Vertragspartnern, Kunden, Mitgliedern und/oder Dritten einschließlich personenbezogener Daten.
Diese Vereinbarung dient der Absicherung der Parteien gegen die zweckfremde Verwendung der zur Kenntnis der anderen Partei gelangten Geschäftsgeheimnisse.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

2 Geschäftsgeheimnisse

- 2.1. Geschäftsgeheimnis ist gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG eine Information,
 - a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist,
 - b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist, und
 - c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

„**Geschäftsgeheimnisse**“ im Sinne dieser Vereinbarung beziehen sich auf finanzielle, technische, wirtschaftliche, kaufmännische, rechtliche, steuerliche, organisatorische, strategische, die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Partei, deren Mitarbeiter oder Geschäftsführung betreffende oder sonstige Tatsachenangaben, Bewertungen, Absichten, Erfahrungen oder Informationen (z. B. Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken, Erfindungen, Algorithmen, Big-Data-Rohdaten, Kundenlisten, Preiskalkulationen, Finanzdaten, Bezugsquellen, Werbestrategien, Business-Pläne). Erfasst sind Daten, Aufzeichnungen und Know-how, welche sich auf durch die jeweilige Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 ff. AktG, die Beschäftigten der jeweiligen Partei oder sonst für die jeweilige Partei tätige Dritte sowie auf deren Vertrags- oder Geschäftspartner, insbesondere Kunden, beziehen, einschließlich der jeweiligen personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Ob und von wem auf welchem Trägermedium ein Geschäftsgeheimnis verkörpert ist, ist unerheblich. Der Inhaber der Geschäftsgeheimnisse wird im Folgenden als „**berechtigte Partei**“ bezeichnet.

Geschäftsgeheimnis im Sinne dieser Vereinbarung ist insbesondere auch das zwischen uns und der Amazon Web Services (nachfolgend „**AWS**“) abgeschlossene Data Processing Addendum, sofern Ihnen dies offengelegt wird. Sofern wir Ihnen unter diesem NDA auf Ihr ausdrückliches Verlangen das Data Processing Addendum offenlegen, erkennen Sie an, dass dies eine Einbindung von AWS in diese Vereinbarung begründet. Dies hat zur Folge, dass AWS

bei Verletzung der Nichtverwendungs- und Geheimhaltungspflichten selbstständig die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte geltend machen kann, dies jedoch ausdrücklich beschränkt auf das Data Processing Addendum.

Keine Geschäftsgeheimnisse sind Informationen,

- a) die der anderen Partei vor der Offenlegung durch die berechnigte Partei bekannt sind,
- b) die der Öffentlichkeit vor der Offenlegung durch die berechnigte Partei bekannt sind,
- c) die nach der Offenlegung durch die berechnigte Partei gegenüber der anderen Partei der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden der anderen Partei bekannt werden,
- d) die die andere Partei von einem berechtigten Dritten erfahren hat, der wegen der Information nicht der Geheimhaltung gegenüber der berechtigten Partei unterliegt, oder
- e) die die andere Partei unabhängig von der Kenntnis der Informationen selbst entwickelt hat oder entwickeln hat lassen.

2.2. Einem Geschäftsgeheimnis im Sinne dieser Vereinbarung gleichgestellt ist auch eine Information, die

- a) in Textform als „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ gekennzeichnet ist,
- b) durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht geschützt werden kann oder geschützt werden könnte und/oder
- c) unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz wie z.B. Kundendaten des Auftraggebers fällt.

2.3. **Informationen**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind mündlich übermittelte, schriftliche oder gespeicherte Informationen. Gespeicherte Informationen sind sowohl Daten als auch die Datenträger, die diese Daten enthalten.

2.4. Die andere Partei erlangt Geschäftsgeheimnisse, wenn sie im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck der anderen Partei selbst, deren Organen, Beschäftigten, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt durch die berechnigte Partei oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG offengelegt werden.

2.5. Auf Verlangen der anderen Partei wird die berechnigte Partei jederzeit Auskunft darüber erteilen, ob eine bestimmte Information aus Sicht der berechtigten Partei ein Geschäftsgeheimnis ist. Erklärt sich die berechnigte Partei auf ein derartiges Verlangen nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang, gilt dies als Auskunft dahingehend, dass aus Sicht der berechtigten Partei die Information ein Geschäftsgeheimnis ist.

3 Geheimhaltungspflichten

3.1. Die andere Partei ist verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und nur zu nutzen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck erforderlich ist. Im Übrigen wird die andere Partei Geschäftsgeheimnisse geheim halten und diese vor einer Kenntniserlangung durch Dritte mit angemessenen, technischen und organisatorischen Geheimhaltungsmaßnahmen schützen. Als Dritte gelten nicht die mit der anderen Partei im

Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Jede andere Nutzung von Geschäftsgeheimnissen für eigene oder fremde Geschäftszwecke ist untersagt.

- 3.2. Die andere Partei ist nicht berechtigt, die Geschäftsgeheimnisse einem sog. Reverse Engineering zu unterziehen oder durch Dritte in ihrem Auftrag unterziehen zu lassen. Zwingende Rechte der anderen Partei gem. § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 3.3. Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen verpflichten sich die Parteien, den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Rahmen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen i. S. d. Art. 32 Abs. 1 DSGVO hierfür ausreichend sind und auch für die Verarbeitung der Geschäftsgeheimnisse und Informationen im Sinne dieses NDA gelten.

4 Offenlegung von Informationen gegenüber Beschäftigten und Dritten

- 4.1. Die Parteien sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse Beschäftigten nur offenzulegen, wenn dies zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich ist. Die Parteien werden die Beschäftigten zuvor auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO und, soweit dies rechtlich zulässig ist, inhaltsgleich zu dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen in Textform verpflichten.
- 4.2. Die Parteien sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse Dritten nur offenzulegen, wenn dies zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich ist oder wenn zur Erbringung von Leistungen gegenüber der jeweiligen Partei die Kenntnis des Dritten von dem Geschäftsgeheimnis erforderlich ist. Die jeweilige Partei wird den Dritten zuvor inhaltsgleich zu dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen in Textform verpflichten. Ziff. 4.1 gilt wegen der Beschäftigten des Dritten entsprechend. Handelt es sich bei dem Dritten um einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der Partei (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Gesellschaft der vorgenannten Berufsgruppen) ist dies nicht erforderlich. In diesem Fall verpflichtet sich die jeweilige Partei, die Berater gegenüber anderen Dritten nicht von ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.
- 4.3. Die Parteien sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Erbringung oder dem Bezug von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck auch IT-Services Dritter einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Software und Infrastruktur (einschließlich Wartung, Pflege und Support) sowie die Inanspruchnahme von Cloud Services (Infrastruktur, Plattform, Software). In diesem Fall wird die jeweilige Partei vor der Inanspruchnahme solcher IT-Services im Zusammenhang mit der Nutzung von Geschäftsgeheimnissen der berechtigten Partei den Dritten angemessen zur Wahrung solcher Geschäftsgeheimnisse verpflichten.

5 Rechte an Geschäftsgeheimnissen

Die Rechte der Parteien an Geschäftsgeheimnissen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Rechte der anderen Partei oder Dritter an Geschäftsgeheimnissen werden durch diese Vereinbarung

nicht begründet. Aus dieser Vereinbarung ergeben sich auch keine Ansprüche der anderen Partei auf Offenlegung bestimmter Geschäftsgeheimnisse.

6 Gegenstände mit Geschäftsgeheimnissen

- 6.1. Gegenstände, auf/in denen Geschäftsgeheimnisse verkörpert sind und die die andere Partei unter dieser Vereinbarung von der berechtigten Partei erhält, verbleiben im Eigentum der berechtigten Partei. Sie sind von der anderen Partei mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und unterfallen ebenfalls der Geheimhaltung nach Ziff. 3.1. Das Anfertigen von Kopien dieser Gegenstände, gleich auf welchem Trägermedium, ist ausdrücklich nur gestattet, wenn dies zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich ist.
- 6.2. Sollte das Eigentum der berechtigten Partei an Gegenständen mit Geschäftsgeheimnissen bei der anderen Partei durch Pfändung oder Beschlagnahme, ein Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, wird die andere Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich in Textform informieren. Zugleich wird die andere Partei den jeweiligen Dritten unverzüglich in Textform darüber informieren, dass das Eigentum und die Verantwortlichkeit an den Gegenständen ausschließlich bei der berechtigten Partei liegen.

7 Herausgabe, Vernichtung oder Löschung von Informationen

- 7.1. Gegenstände einschließlich etwaiger Kopien sind auf Verlangen der berechtigten Partei jederzeit, im Übrigen spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung oder des Vertrags, unter dem es zur Überlassung des Gegenstands gekommen ist, an die berechnigte Partei herauszugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn die andere Partei wegen der ihr obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur weiteren Aufbewahrung der Gegenstände verpflichtet ist. In diesem Fall wird die andere Partei nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten die betroffenen Gegenstände unverzüglich an die berechnigte Partei herausgeben.
- 7.2. Ist der anderen Partei eine Herausgabe gem. Ziff. 7.1 nicht möglich, verzichtet die berechnigte Partei auf deren Herausgabe oder befinden sich sonst Geschäftsgeheimnisse bei der anderen Partei, die nicht auf Gegenständen verkörpert sind, sind die Gegenstände oder Geschäftsgeheimnisse jederzeit auf Verlangen der berechtigten Partei, im Übrigen spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung oder des Vertrags, unter dem es zur Überlassung der Gegenstände oder Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse gekommen ist, von der anderen Partei gemäß dem Stand der Technik zu vernichten oder zu löschen. Die berechnigte Partei ist berechnigt, die Vernichtung oder Löschung bei der anderen Partei zu überwachen.
- 7.3. Ein Zurückbehaltungsrecht der anderen Partei an Gegenständen und Geschäftsgeheimnissen ist ausgeschlossen.

8 Nachweispflichten und Informationspflichten

- 8.1. Auf Verlangen der berechtigten Partei wird die andere Partei die Einhaltung von Ziff. 4.1, Ziff. 5 und Ziff. 8 unverzüglich nachweisen.
- 8.2. Die andere Partei wird die betroffene Partei unverzüglich unterrichten, wenn sie Kenntnis oder Verdacht einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen hat.
- 8.3. Die andere Partei wird vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen die berechnigte Partei unverzüglich in Textform unterrichten und die weitere Vorgehensweise abstimmen, wenn die andere Partei von einer Behörde, einem Gericht oder einer sonst hoheitlich handelnden Stelle um Auskunft ersucht oder einer ggf. durch Zwangsmittel vollstreckbaren Maßnahme unterworfen wird, die im Zusammenhang mit den Geschäftsgeheimnissen steht.
- 8.4. Die andere Partei wird Geschäftsgeheimnisse insgesamt oder einzelne Bestandteile hiervon an die auskunftersuchende Stelle ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der berechtigten Partei weitergeben, es sei denn, die andere Partei ist zur Informationserteilung durch zwingende gesetzliche Bestimmungen, rechtskräftige oder vorläufig ohne Sicherheitsleistung oder sonstige Abwendungsbefugnis vollstreckbare, behördliche oder gerichtliche Entscheidungen verpflichtet.

9 Datenschutz

- 9.1. Die Parteien stellen in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz sicher.
- 9.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien (nachfolgend „Datenverarbeitung“) findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- 9.3. Die Parteien setzen für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstigen Personen ein, die unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen einer Missachtung auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der DSGVO in Textform verpflichtet worden sind, und überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Beschäftigten und sonstigen Personen.
- 9.4. Über Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO sowie über Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 42, 43 BDSG wird die andere Partei die berechnigte Partei unaufgefordert in Textform in Kenntnis setzen, sofern hierdurch die Datenverarbeitung für die berechnigte Parteibetroffen ist.
- 9.5. Über bei der Datenverarbeitung auftretende technische oder organisatorische Störungen und beim Verdacht auf Datenschutzverletzungen i.S.d. Art. 33, 34 DSGVO i.V.m. Art. 4 Ziff. 12 DSGVO ist die berechnigte Partei unverzüglich von der anderen Partei in Textform zu benachrichtigen und die weitere Behandlung der betroffenen personenbezogenen Daten mit

der berechtigten Partei abzustimmen. Die andere Partei wird alle erforderlichen und ihr zumutbaren Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Daten und zur Minderung möglicher Nachteile bei der berechtigten Partei ergreifen.

- 9.6. Sollte es sich bei der Datenverarbeitung um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO oder um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO handeln, werden die Parteien hierüber eine separate Vereinbarung abschließen, welche die gesetzlichen Anforderungen für die Auftragsverarbeitung bzw. die gemeinsame Verantwortlichkeit vollständig abbildet.

10 Haftung der Parteien

Die Haftung der Parteien für Richtigkeit und Vollständigkeit der Geschäftsgeheimnisse ist vorbehaltlich abweichender Festlegungen in einem Vertrag ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist einer Partei.

Die Haftung der Parteien im Übrigen ergibt sich aus den übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen.

11 Kosten

Kosten, die einer Partei durch die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung entstehen, trägt diese Partei selbst.

12 Laufzeit dieser Vereinbarung

- 12.1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Wirksamwerden der Hauptverträge in Kraft.
- 12.2. Sie gilt hiernach solange weiter, bis die andere Partei sämtliche Gegenstände und Geschäftsgeheimnisse an die berechnigte Partei herausgegeben bzw. vernichtet oder gelöscht hat. Bei Beendigung der Hauptverträge sind alle Unterlagen und/oder Aufzeichnungen, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern, zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Digitale Kopien auf Geräten oder Speichermedien des Auftragnehmers sind nachweislich sicher zu löschen. Die Verpflichtung zur Herausgabe, Vernichtung und/oder Löschung gilt nicht, soweit und solange dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers erforderlich ist.
- 12.3. Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten der anderen Partei bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt und enden fünf Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung oder fünf Jahre nach Herausgabe bzw. Vernichtung oder Löschung der Gegenstände und Geschäftsgeheimnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- 13.2. Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Der Vorrang individueller Abreden bleibt unberührt.
- 13.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine von den Parteien bei deren Abschluss nicht bedachte Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der rechtsunwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gilt das Gesetz, sofern die Lücke nicht durch ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB geschlossen werden kann.
- 13.4. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.